

Förderungsrichtlinie

Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung
von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19
des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013
(BSFG 2013), BGBl I Nr. 100;

Erlass des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 19.12.2013

Inhalt

1)	Präambel.....	2
2)	Rechtliche Grundlagen	3
3)	Grundsätze der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln.....	4
4)	Allgemeine Richtlinien für den Verwendungsnachweis	6
5)	Spezielle Richtlinien für die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrunde liegenden Belege	9
6)	Begriffsdefinitionen und erweiterte Bestimmungen für die Gewährung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013.....	14
7)	Grundsätze der Kontrolle sowie für Rückforderungen.....	18
Anhang:		
	Zuordnungsschema für Kostentypen.....	20
	Bereich I.a) Personal Sport	21
	Bereich I.b) Infrastruktur Sport.....	22
	Bereich I.c) Personal Verbandsmanagement.....	23
	Bereich I.d) Infrastruktur Verbandsmanagement	24
	Bereich III.a)	26
	Bereich III.b)	28
	Bereich III.c)	29
	Bereich III.d)	30

1) Präambel

Durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100, wurden durch die §§ 1 und 2 erstmals klare Zielbestimmungen für die Förderungstätigkeit des Bundes festgelegt („Sportpolitischer Auftrag“, Generalziele). An diesem Auftrag haben sich alle operativen Normen des Gesetzes aber auch nachgelagerte Bestimmungen zu orientieren.

Der Gesetzgeber hat sich mit diesem Gesetz für die Erreichung wesentlicher Ziele zur Zusammenarbeit mit dem autonomen, organisierten Sport bekannt. Die Mittel der Bundes-Sportförderung dienen, soweit sie den Bereich des organisierten Sports betreffen, sowohl zur Basisfinanzierung der für die Zielerreichung notwendigen Strukturen, als auch zur Finanzierung konkreter, zeitlich umgrenzter Maßnahmen. Für die Verbände sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport wurde daher eine duale Förderungssystematik gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2013, bestehend aus Grundförderung einerseits sowie Maßnahmen- und Projektförderung andererseits vorgesehen. Den institutionellen Förderungsnehmern kommt dabei eine Grundförderung zur Abdeckung von Teilen ihrer Fixkosten zu, die im Sinne einer langfristigen Planung auf eine individuell abgestimmte Mehrjahresperiode festgelegt wird. Darauf aufbauend können jährlich Projekt- und Maßnahmenförderungen aus den Mitteln des Bundes-Sportförderungsfonds oder aus dem Bereich der „Sonderförderungsmittel“ (gemäß § 20 BSFG 2013 wie z.B. „Team Rot-Weiß-Rot“) beantragt werden.

Den Rahmen für die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel zur Erreichung dieser Generalziele bilden die partnerschaftliche Festlegung von Zielen zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer, die selbständige und eigenverantwortliche Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen durch den Förderungsnehmer, dem im Bereich der Verbandsförderung ein entsprechendes Konzept zugrunde liegen muss und ein möglichst transparenter Nachweis über den Einsatz der Mittel. Mit den vorliegenden Richtlinien soll eine einheitliche Grundlage für die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln geschaffen werden, die die Sportverbände betreffen.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gewährung, Verwendung, den Nachweis und die Kontrolle der Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel für jene Förderungsbereiche, die durch den Bundes-Sportförderungsfonds vergeben werden (§§ 7 bis 19 BSFG 2013). Für die Mittel des „Bundes-Vereinszuschusses“ wird besonders auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt 7 lit. e dieser Richtlinien hingewiesen.

Alle Förderungsnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln auch auf die Einhaltung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen ist (z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht).

Alle in diesen Richtlinien gewählten Bezeichnungen beziehen sich - soweit dies in Betracht kommt - auf Personen beiderlei Geschlechts. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

2) Rechtliche Grundlagen

- a) Mit der Verwaltung, Vergabe, Auszahlung und der Kontrolle der Bundes-Sportförderungsmittel gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 ist der Bundes-Sportförderungsfonds mit seinen Organen betraut.
- b) Mit der Verwaltung, Weitergabe und Vorprüfung der Bundes-Sportförderungsmittel gemäß §§ 12 Abs. 5, 13 und 14 Abs. 2 BSFG 2013 („Bundes-Vereinszuschuss) sind die Dachverbände, der den Fußball vertretende Fachverband und der Verband Alpiner Vereine betraut. Sie haben dafür Richtlinien für die Weitergabe des „Bundes-Vereinszuschusses“ zu erstellen.
- c) Grundlage für die Vergabe und die Kontrolle der Bundes-Sportförderungsmittel bilden die im Gesetz normierten Ziele und Aufgaben, die Förderungsvereinbarungen sowie zusätzlich im Falle von Förderungen für Sportverbände gemäß § 3 Z 13 BSFG 2013 die „Struktur- und Strategiekonzepte“ der Förderungsnehmer.
- d) Für die Verwendung der Mittel sind darüber hinaus insbesondere auch die Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, sowie die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten. Hinsichtlich Bau-, Liefer- und sonstiger Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17 (Ausschreibungspflicht etc.).
- e) Die Richtlinien für Gewährung und Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 treten mit 1.1.2014 in Kraft.

3) Grundsätze der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln

- a) Die Förderungsnehmer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel verantwortlich, auch dann, wenn Bundes-Sportförderungsmittel an juristische oder natürliche Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.
- b) Für die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- c) Für den Eingang sämtlicher Bundes-Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes Girokonto zu führen. Eine anschließende Aufteilung auf Subkonten ist zulässig.
- d) Bei der Weitergabe der Förderungsmittel bis zum Letztempfänger ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
- e) Barauszahlungen sind in einem Kassabuch zu dokumentieren. Dieses ist in zugänglicher Form zu archivieren.
- f) Die zur Abrechnung herangezogenen Belege sind durch den Förderungsnehmer zehn Jahre lang aufzubewahren und für Kontrollen zugänglich zu halten. Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung durch den Bundes-Sportförderungsfonds. Auf gesonderte Anordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport oder des Bundes-Sportförderungsfonds sind Belege über diese Frist hinaus aufzubewahren und zugänglich zu halten.
- g) Förderungsnehmer, die auf Grund § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr.66, oder aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen oder weil es das Leitungsorgan als erforderlich erachtet, einen erweiterten Jahresabschluss aufzustellen und für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 4 VerG zu sorgen haben, haben dies dem Bundes-Sportförderungsfonds bekannt zu geben und das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln.
- h) Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nicht verwendet werden für:
 - i) alkoholische Getränke und Rauchwaren;
 - ii) Trinkgelder;
 - iii) Geschenke¹;
 - iv) Mahnspesen, Säumniszuschläge und Straf gelder;
 - v) Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen);
 - vi) Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde;
 - vii) Prämien oder Bonifikationen, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
 - viii) Aufschließungskosten;
 - ix) Dotierung von Abfertigungsrückstellungen².
 - x) Dotierung von freiwilligen Pensionsvereinbarungen;
- i) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei aus Mitteln der Bundes-Sportförderung geförderten Projekten und Maßnahmen einen Hinweis auf die Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln

¹ Unter Geschenken sind keine symbolhaften Zeichen einer sportlichen Leistungswürdigung zu verstehen (z.B. Ehrenpreise).

² Zum Thema Abfertigungen s. auch: Punkt 4 (Personalkosten). Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfertigung selbst abrechenbar ist; Abfertigungen müssen im Jahr des Fälligwerdens beantragt und können in diesem Jahr auch unter Personalkosten abgerechnet werden.

anzuführen bzw. sichtbar anzubringen. Genauere Regelungen (insbesondere hinsichtlich der
Verwendung bestimmter Logos) können bei Bedarf in der Förderungsvereinbarung getroffen werden.

4) Allgemeine Richtlinien für den Verwendungsnachweis³

- a) Der Förderungsnehmer hat dem Bundes-Sportförderungsfonds bis zum in der Förderungszusage/im Förderungsvertrag festgehaltenen Termin einen Verwendungsnachweis über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.
- b) Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der aus Bundes-Sportförderungsmitteln gewährten Förderung sowie im Bereich der Projekt- und Maßnahmenförderung der erzielte Erfolg mit Bezug auf die Zielsetzung der jeweiligen Förderungszusage/des Förderungsvertrages sowie des Strategiekonzepts zu entnehmen sein. Die Berichterstattung im Sachbericht hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Wenn es aufgrund der Förderungsart oder aufgrund der Anzahl der Förderungspositionen zweckmäßig ist, kann sich der Sachbericht über mehrere Förderungsbereiche erstrecken und in einem Dokument zusammengefasst werden.
- c) Durch den „zahlenmäßigen Nachweis“ hat der Förderungsnehmer nachzuweisen, dass die Bundes-Sportförderungsmittel nur für die dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013, den vorliegenden Richtlinien und der Förderungszusage/den Förderungsvertrag entsprechenden Zwecke verwendet wurden. Grundlage für den zahlenmäßigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel (im Folgenden kurz: „Abrechnung“) sind Belege (d.h. Rechnungen sowie weitere Unterlagen wie Dienst-/Arbeitsverträge, Mietverträge, Jahres-Lohnkonten etc., die eine Zahlung begründen) und die Darstellung des entsprechenden Zahlungsflusses. Herangezogen werden können grundsätzlich Belege, deren Leistung unabhängig vom Belegdatum – mit Maßgabe der unter Abschnitt 5 lit. a definierten Ausnahmen im Förderungszeitraum erbracht wurde und die in Abschnitt 5 dieser Richtlinien angeführten Bedingungen erfüllen.
- d) Der dem Bundes-Sportförderungsfonds vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist eine Liste, in der alle für die Abrechnung im Förderungszeitraum verwendeten Belege erfasst werden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Belege, die für die Abrechnung im Förderungszeitraum verwendet wurden, getrennt nach Förderungspositionen einzeln zu erfassen. Belege, die einem bestimmten Zweck (z.B. Kosten eines bestimmten Projektes) zuzuordnen sind, sind in dieser Aufstellung zur Nachvollziehbarkeit mit einem gemeinsamen Schlagwort zu versehen. Für den zahlenmäßigen Nachweis kann vom Bundes-Sportförderungsfonds ein Schema (Liste) vorgegeben werden.
- e) Belege können grundsätzlich auch nur zu einem Teil für die Abrechnung herangezogen werden („Teilentwertung“). Sind Belege bei anderen Abrechnungsstellen teilentwertet worden, die auch für die Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln herangezogen werden, ist dies im zahlenmäßigen Nachweis in der dafür vorgesehenen Spalte unter Anführung des teilentwerteten Betrages zu vermerken.
- f) Belege sind grundsätzlich nur auf Aufforderung vorzulegen. Bei Mitteln des Bundes-Vereinszuschusses haben Mitgliedsvereine ihren Verbänden die Originalbelege vorzulegen. Die Belege sind durch den Förderungsnehmer solcherart aufzubewahren, dass eine Einsichtnahme zur Prüfung jederzeit möglich ist. Belege und der entsprechende Zahlungsnachweis sind dem Bundes-Sportförderungsfonds beziehungsweise den Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport auf Verlangen auszuhändigen bzw. zu übermitteln.
- g) Jede für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderung verwendete Rechnung ist durch den Förderungsnehmer bis zum Abrechnungsstichtag mittels Stempelaufdruck zu entwerfen oder teilweise zu entwerfen. Dieser Stempelaufdruck muss neben dem Namen des Förderungsempfängers auch den Vermerk tragen, dass es sich um eine Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln handelt. Weiters muss der Abrechnungsstichtag ersichtlich sein.

Empfohlener Text für die Entwertungsstempiglie bei Abrechnung des gesamten Rechnungsbetrages:

³ gemäß § 25 Abs. 5 Z 7 BSFG 2013

N.N.-Verband-.....

Bundes-Sportförderung (Förderungsbereich)

Abgerechnet mit Tag.. Monat.. Jahr... und zur Gänze entwertet.

Empfohlener Text für die Entwertungsstampiglie bei Abrechnung eines Teilbetrages:

N.N.-Verband-.....

Bundes-Sportförderung (Förderungsbereich)

Abgerechnet mit Tag.. Monat.. Jahr... und teilentwertet mit €

- h) Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. gesamte Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers in dem Umfang, als diese förderungsrelevant sind;
2. vom Förderungsnehmer für die Bereiche gemäß § 8 Abs. 2 BSFG 2013 eingesetzte eigene und von einer anderen Gebietskörperschaft hierfür erhaltene finanzielle Mittel;
3. deskriptive Darstellung der Verwendung der Förderungsmittel (Sachbericht), gegliedert nach den Förderungsbereichen gemäß §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 BSFG 2013 sowie die mit der Umsetzung in Verbindung stehenden Erfolge;
4. zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der mit den Förderungsmitteln getätigten Ausgaben unter Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung (Belegaufstellung), gegliedert nach den Bereichen gemäß §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 BSFG 2013 und innerhalb dieser Bereiche gegliedert nach den Förderungspositionen;
5. Struktur des Förderungsnehmers.

Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis hinsichtlich der Maßnahmen- und Projektförderung jedenfalls eine Darstellung der mit den Förderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren zu enthalten.

- i) Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich des Breitensports hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. gesamte Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers in dem Umfang, als diese förderungsrelevant sind;
2. Sachbericht unter Berücksichtigung der mit der Gewährung der Grundförderung verbundenen Verpflichtungen und des damit verbundenen Einsatzes der Bundes-Sportförderungsmittel;
3. zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der aus der Grundförderung getätigten Ausgaben mit Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung;
4. Struktur des Förderungsnehmers;
5. Anzahl der Mitgliedsvereine;
6. Bundes-Vereinszuschuss gemäß §§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 BSFG 2013 unter Angabe
 - a) für welche Mitgliedsvereine,
 - b) in welcher Höhe und
 - c) für welchen Zwecksolche Förderungen vergeben wurden.

Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis hinsichtlich der Maßnahmen- und Projektförderung jedenfalls eine Darstellung der mit den Förderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren zu enthalten.

- j) Der Verwendungsnachweis für Förderungen aus dem Bereich der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. gesamte Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers in dem Umfang, als diese förderungsrelevant sind;
2. Sachbericht unter Berücksichtigung der mit der Gewährung der Grundförderung verbundenen Verpflichtungen und des damit verbundenen Einsatzes der Bundes-Sportförderungsmittel;
3. zahlenmäßiger Nachweis durch Auflistung der aus der Grundförderung getätigten Ausgaben mit Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung;
4. Struktur des Förderungsnehmers.

Über die obigen Angaben hinaus hat der Verwendungsnachweis hinsichtlich der Maßnahmen- und Projektförderung jedenfalls eine Darstellung der mit den Förderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren zu enthalten.

5) Spezielle Richtlinien für die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrunde liegenden Belege

Die Belege für die Abrechnung der Bundes-Sportförderungsmittel müssen grundsätzlich im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht vorgelegt werden (siehe Abschnitt 4 lit. f). Auf Aufforderung der prüfenden Stelle müssen die Belege aber vorgelegt werden bzw. im Rahmen der Schwerpunktprüfung zugänglich sein. Die folgenden Bestimmungen grenzen ein, welche Belege für die Abrechnung von Mitteln, die durch diese Richtlinie umfasst sind, herangezogen werden können.

a) Rechnungen, Zahlungen und allgemeine Bestimmungen

Der Leistungszeitraum hat grundsätzlich im Förderungszeitraum zu liegen; ist dies nicht der Fall, so ist dies sachlich zu begründen und am Beleg zu vermerken (z.B. Vorauszahlungen für Mieten oder Beschickungen zu Groß-Sportveranstaltungen).

Rechnungen:

Rechnungen, die für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln verwendet werden, haben folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers;
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Ausstellungsdatum;
- eindeutige Nummerierung.

Pauschalrechnungen sind nicht abrechenbar, außer die zugrundeliegenden Positionen können nachvollziehbar aufgeschlüsselt werden. Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Förderungsnehmer lauten. Ausgenommen davon sind Rechnungen, die von einem juristischen oder natürlichen Subempfänger (Landesverband oder sonstiges Mitglied eines Bundes-Verbandes, Verein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner oder einem Rechtskörper in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Förderungsnehmers beziehungsweise von einer beauftragten Person oder Organisation bezahlt wurden.

Rechnungen aus dem Ausland können von diesen Bestimmungen abweichen, wobei Zahlungszweck und Entgelt eindeutig erkennbar sein müssen (ggf. durch Anbringung einer Übersetzung).

Elektronischer Zahlungsverkehr:

Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses von einem Konto des Förderungsnehmers bis zum Letztverbraucher lückenlos zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden, wobei Überträge zwischen einzelnen Konten eines Förderungsnehmers nicht nachgewiesen werden müssen. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.

Sammelüberweisungen oder Überweisungen im elektronischen Zahlungsverkehr sind mit entsprechenden Aufstellungen und Kontoauszügen (auch in Kopie möglich) vom entsprechenden Geldinstitut zu belegen. Bei Zahlungen mittels Bankomat oder Kreditkarte (auch wenn diese auf einen Privaten lautet) ist der die Abbuchung ausweisende Konto-(Tages-)auszug in Kopie aufzubewahren.

Sonstige elektronische Zahlungsweisen (wie PayPal, Handy oder Bargeldchip) sind analog zu behandeln.

Barzahlung:

Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden, wenn auf der Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde.

Händisch ausgestellte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung zusätzlich enthalten:

- Barzahlungsvermerk;
- Zahlungsdatum;
- Unterschrift des Empfängers;
- Geschäftsstempel.

Bei gedruckten Rechnungen, die bar bezahlt wurden, muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein handschriftlicher Zahlungsvermerk auf der gedruckten Rechnung angebracht werden.

Immobilien und langlebige Wirtschaftsgüter

Immobilien und langlebige Wirtschaftsgüter (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als 400 €), die aus Bundes-Sportförderungsmitteln (mit-)finanziert wurden, sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen.

Zu den in ein Anlageverzeichnis aufzunehmenden Immobilien und langlebigen Wirtschaftsgütern zählen insbesondere:

- Grundstücke;
- Wohnungen, Häuser oder sonstige Immobilien;
- Sportstätten;
- unbewegliches Anlagevermögen (z.B. Tennishallen, Hallen);
- Grundstückseinrichtungen (z.B. Parkplätze, Umzäunungen, Brücken, Grünanlagen);
- Betriebsanlagen allgemeiner Art (z.B. Solaranlagen, Sprinkleranlagen, Alarmanlagen);
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Büroeinrichtung, PC, EDV-Systeme);
- Maschinen, Geräte;
- Fahrzeuge.

Nutzung und Wiederverkauf von langlebigen Wirtschaftsgütern

Bei Verkauf von Grundstücken, Sportstätten oder sonstigen Immobilien, sowie bei Kraftfahrzeugen und sonstigen langlebigen Wirtschaftsgütern, deren Ankauf oder Errichtung aus Bundes-Sportförderungsmitteln (mit-)finanziert wurde, sind für nachfolgende Kontrollen neben der Rechnung, die durch den Verkäufer erstellt wird, zumindest Kopien der ursprünglichen Rechnungen (z.B. Baukosten) aufzubewahren.

Falls es innerhalb von zehn Jahren zu einem Verkauf einer aus Bundes-Sportförderungsmitteln in einer Höhe von mindestens 5000 € (mit-)finanzierten Immobilie kommt, so ist der damalige Zuschuss anteilmäßig in Zehntel-Beträgen in Eingang zu stellen.

Die Nutzungsdauer von langlebigen Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich durch den Förderungsnehmer zu schätzen. Eine Hilfestellung bieten die AfA-Tabellen aus Deutschland, die der Website des BMF entnommen

werden können. Auch hier sind bei einem Verkauf innerhalb der Nutzungsdauer die für die Anschaffung aufgewendeten Bundes-Sportförderungsmittel anteilmäßig in Eingang zu stellen.

Abrechnung von Förderungsmitteln durch Rechtskörper in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers

Rechnungen an selbständige Rechtskörper, die nachweislich in der überwiegenden wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers liegen, können zur Abrechnung von Förderungsmitteln gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 vorgelegt werden. Im Falle des Vorliegens einer umsatzsteuerrechtlichen Vorsteuerabzugsberechtigung dieses Rechtskörpers werden nur die Nettokosten des Aufwands gefördert. Rechnungen zwischen Fördernehmern und ihren Mitgliedern über den Austausch von Waren und Dienstleistungen sind abrechenbar, wenn der Rechnungsaussteller durch Nachweis des seiner Leistung zugrunde liegenden Aufwands oder durch mit Unterschrift bestätigten Vermerk auf den Originalabrechnungsbelegen dokumentiert, dass dieser Aufwand weder gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 noch bei einem anderen Subventionsgeber abgerechnet wird oder wurde und der Aufwand der Höhe nach marktüblich ist oder war. Insofern die Marktüblichkeit aus dem vorgelegten Beleg eindeutig erkennbar ist, kann der entsprechende Nachweis entfallen.

Sonstige Bestimmungen

Wird eine Maßnahme von verschiedenen Fördernehmern gemeinsam finanziert, so ist dies beim Verwendungsnachweis anzuführen. Gibt es nur eine Gesamtrechnung, so ist nachzuweisen, bei wem sich diese Rechnung befindet. Diese Gesamtrechnung muss bei einer Schwerpunktprüfung im Original vorgelegt werden.

Bei Verrechnung von Belegen in ausländischer Währung ist auf dem Beleg der bei Bezahlung offizielle Tagesumrechnungskurs bzw. bei Bezahlung mit Kreditkarte der offizielle Tageskurs bei Abbuchung und der entsprechende Euro-Betrag sichtbar auszuweisen.

Bei Nichtvorliegen einer Originalrechnung (z.B. bei elektronischen Buchungen etc.) ist zur Abrechnung auf dem Rechnungsausdruck oder der Buchungs- bzw. Auftragsbestätigung durch den einreichenden Verband schriftlich zu bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Förderungsgeber zur Abrechnung vorgelegt wurde und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden. Dies gilt insbesondere für Online-Buchungen.

Für einzelne Kostentypen können im Zuge der Förderungszusage oder des Förderungsvertrages Höchstwerte für die Abrechnung aus Bundes-Sportförderungsmitteln festgelegt werden. Rechnungen, deren Summe diese festgelegten Höchstwerte überschreitet, werden jedenfalls bis zum entsprechenden Höchstwert anerkannt, wenn der Aufwand dem Inhalt nach gerechtfertigt ist (insbesondere Reisekosten).

Zahlungen, die auf Grund längerfristiger vertraglicher Bestimmungen (Mieten, Telefongebühren, Kontoführungsgebühren etc.) getätigt werden, können im Nachhinein oder, wenn eine Vorauszahlung verlangt wurde, im Vorhinein abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung von Erhaltungs-, Reinvestitions- und Investitionskosten für Sportanlagen und andere Infrastrukturen kann seitens des Fördernehmers nachgewiesen werden, dass Einnahmenüberschüsse in einzelnen Abrechnungsperioden zum Aufbau von Rücklagen für die Erhaltung und Reinvestition in diese Sportanlagen verwendet werden. Diese Rücklagen sind nachzuweisen.⁴

b) Kostentypen

Reisekosten

⁴ Gemäß § 25 Abs. 5 Z 4 BSFG 2013

Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind wo immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu wählen. Wenn der Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen (z.B. Transport von Sportgeräten), terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten war, können das amtliche Kilometergeld bzw. die Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs für die Abrechnung anerkannt werden.

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung notwendiger Dienstfahrten mit dem Kfz aus den oben genannten Gründen mittels amtlichem Kilometergeld bzw. bei hauptamtlichen Trainern mittels amtlichem Kilometergeld oder pauschaler Reiseaufwandsentschädigung über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen. Aufzeichnungen über die Dienstfahrten sind zu führen.

Bei der Verrechnung von Fahrtkosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden. Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege) werden unabhängig von der Reisedistanz, pauschal maximal 60 € pro Tag sowie maximal 540 € pro Monat anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einkommensteuergesetz Bedacht zu nehmen.

Für die Verrechnung von Flugkosten können Flüge der günstigsten Tarifstufe (in der Regel Economy-Class oder vergleichbare) anerkannt werden. Nur bei Flügen mit Zielen außerhalb Europas, können teurere Flüge verrechnet werden, wenn dies aus sportspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit geboten ist. In diesen Fällen ist dies im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung, Buchungsbestätigung, Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen.

Mit einer Reise unmittelbar in Zusammenhang stehende Ausgaben wie die Kosten für Platzreservierungen in Zügen, Reise- und Stornoversicherungen, Kosten für Autobahn-Vignetten bzw. Mautstraßen (insbesondere Tunnel), Parkgebühren und Stellplätze sowie Kosten für Übergepäcktransport bei Flug- oder Zugreisen (Massagetische, Sportgeräte etc.) sind abrechenbar.

Nächtigungskosten

Nächtigungskosten können nur bei Vorliegen entsprechender Belege (Hotelrechnungen etc.) bis zu einer Höchstgrenze von 150 € pro Nacht und Person abgerechnet werden. Für Nächtigungskosten bei Sportveranstaltungen, Trainingslagern oder anderen für den Förderungsnehmer wichtigen Veranstaltungen können diese Höchstgrenzen überschritten werden, wenn es aus sportspezifischen oder organisatorischen Gründen geboten ist. (Zum Beispiel bei Verwendung eines offiziellen Veranstaltungshotels, das durch den Veranstalter vorgegeben wird). Diese Überschreitung ist im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen und nach Aufforderung mittels der Ausschreibung, des Team-Manuals oder ähnlichen Unterlagen der Veranstaltung zu belegen.

Verpflegungskosten/Taggeld

Bei der Verrechnung von Verpflegungskosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) können maximal pro Person inklusive des Reisekostenausgleiches die in den Vereinsrichtlinien i.d.G.F. festgelegten Beträge abgerechnet werden. Diese Beträge können der Website des Bundes-Sportförderungsfonds entnommen werden.

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern ist die Abrechnung von Verpflegungskosten und/oder Taggeldern über das Lohn- bzw. Gehaltskonto vorzunehmen.

Bei Gastronomierechnungen muss die Anzahl der Speisen und der Getränke ersichtlich sein. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist durch unterfertigte Teilnehmerlisten (oder ggf. unterfertigte Letztempfängerlisten) bzw. durch vom Förderungsnehmer ausgestellte und unterfertigte Teilnehmerlisten nachgewiesen.

Bei Buchung von Voll- bzw. Halbpension sind auch zusätzliche Verpflegungskosten abrechenbar, wenn dies aus sportartspezifischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. (z.B. wenn Getränke nicht Teil der Vollpension sind oder Mahlzeiten nicht am Ort des Quartiers eingenommen werden können).

Nenngeld

Nennelder sind für nationale und internationale Veranstaltungen im In- und Ausland abrechenbar.

Anschaffung von Medikamenten

Auf Rechnungen von Apotheken ist durch den Verbandsarzt die medizinische Notwendigkeit zu bestätigen.

Personalkosten

Unter Personalkosten werden verstanden: Gehälter, Honorare, Taggelder, Fahrtkosten, Sachbezüge, pauschale Reiseaufwandsentschädigung, Überstundenpauschale, Abfertigungen, Prämien sofern sie schriftlich vereinbart sind. Unter die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben fallen Sozialversicherung, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge, Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, U-Bahn Steuer, Kommunalsteuer, Beiträge bei Vorsorgekassen sowie sonstige für die Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendiger Aufwendungen (wie z.B. Auflösungsabgabe).

Personalkosten sind grundsätzlich durch die Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltszahlungen mittels Jahres-Lohnkonto nachzuweisen. Für die Höhe der abrechenbaren Personalkosten sind vom Bundes-Sportförderungsfonds Höchstgrenzen vorzusehen. Als Jahres-Lohnkonto gilt ein satzungsgemäß gefertigter Ausdruck der Lohnverrechnung.

Fahrtspesen für Dienstnehmer, Taggelder und andere Entschädigungen oder Sonderzahlungen bzw. Sachbezüge sind ebenfalls auf dem Lohn- bzw. Gehaltskonto auszuweisen.

Honorare aus Werkverträgen sind durch eine Honorarnote zu belegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Empfänger mit Adresse;
- Leistungsumfang (auch zeitlich);
- Zahlungsgrund;
- Empfangsbestätigung bei Barzahlung, sonst Überweisung unter Angabe der Kontodaten, in der Regel von IBAN und BIC;
- Bestätigung des Empfängers, dass er selbst für Versteuerung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen Sorge trägt.

Die den Lohn- und Gehalts- bzw. Honorarzahungen zugrundeliegenden Dienst- bzw. Werkverträge sind auf Verlangen vorzulegen.

6) Begriffsdefinitionen und erweiterte Bestimmungen für die Gewährung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013

Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds für Förderungsnehmer gemäß § 3 BSFG 2013 gliedern sich grundsätzlich in Förderungssegmente, diese wiederum in Förderungsbereiche und innerhalb der Bereiche in Förderungspositionen.

Förderungssegment:

Das Förderungssegment ist durch Förderungsart und Förderungsnehmer definiert (z.B. Grundförderung des Leistungs- und Spitzensports, Projekt- und Maßnahmenförderung des Leistungs- und Spitzensports, usw.).

Förderungsbereich:

Der Förderungsbereich ist die im Gesetz vorgegebene oder durch den Bundes-Sportförderungsfonds festgelegte Untergliederung eines Förderungssegments (z.B. „Personal Administration“, „Nachwuchsförderung“).

Förderungsposition:

Die Förderungsposition ist das konkrete Vorhaben eines Verbands (z.B. „Beschickung der Weltmeisterschaft in New York“).

Aufgrund des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 ergeben sich insgesamt sechs Förderungssegmente, von denen im Regelfall maximal zwei einen einzelnen Förderungsnehmer betreffen (z.B. für einen Fachverband: Grundförderung sowie Projekt- und Maßnahmenförderung):

- I. Förderungssegment Grundförderung Leistungs- und Spitzensport;
- II. Förderungssegment Maßnahmen- und Projektförderung Leistungs- und Spitzensport;
- III. Förderungssegment Grundförderung Breitensport;
- IV. Förderungssegment Maßnahmen- und Projektförderung Breitensport;
- V. Förderungssegment Grundförderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport;
- VI. Förderungssegment Maßnahmen- und Projektförderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport.

Förderungssegment I

Grundförderung Leistungs- und Spitzensport

Über dieses Förderungssegment:

Im Förderungssegment I sind alle laufenden Kosten eines Fachverbandes abrechenbar, die einem der vier Förderungsbereiche zugeordnet werden können.

Dieses Förderungssegment weist insbesondere folgende Bereiche auf:

- a) Personal Sport;
- b) Infrastruktur Sport;
- c) Personal Verbandsmanagement;
- d) Infrastruktur Verbandsmanagement.

Förderungssegment II

Maßnahmen- und Projektförderung Leistungs- und Spitzensport

Über dieses Förderungssegment:

Im Förderungssegment II können alle Kosten abgerechnet werden, die bei der Antragstellung angeführt und bei der Förderungsvergabe genehmigt wurden. Die sachliche Prüfung muss sich vor allem am Förderantrag, der Förderungszusage/am Förderungsvertrag und am Sachbericht orientieren.

Dieses Förderungssegment weist insbesondere folgende Bereiche auf:

- a) Beschickung zu Wettkampf und Training;
- b) Trainingsmaßnahmen;
- c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- d) Nachwuchsförderung und Schulkooperationen;
- e) Investitionen im Verbandsmanagement und in Leistungszentren;
- f) Material und Forschung;
- g) Veranstaltungsmanagement;
- h) Sportwissenschaft und Sportmedizin;
- i) Behindertensport;
- j) verbandsorientierte Gender- und Frauenprojekte;
- k) den Spitzensport ergänzende Aktivitäten;
- l) Anti-Doping-Arbeit/Dopingprävention;
- m) Sondermaßnahmen zur Vorbereitung auf ausgewählte Sportgroßveranstaltungen.

Förderungssegment III
Grundförderung Breitensport

Über dieses Förderungssegment:

Im Förderungssegment III sind alle laufenden Kosten einer Breitensportorganisation abrechenbar, die einem der unten angeführten Förderungsbereiche zugeordnet werden können.

Dieses Förderungssegment weist für die Sport-Dachverbände folgende Bereiche auf:

- a) Verbandsorganisation,
- b) Maßnahmen zur Stärkung des Breitensports,
- c) Dienstleistungen für Mitgliedsvereine,
- d) Aufwendungen der Mitgliedsvereine („Bundes-Vereinszuschuss“).

Dieses Förderungssegment weist für den den Fußball vertretenden Sport-Fachverband folgende Bereiche auf:

- a) Aufrechterhaltung des Betriebs;
- b) Entwicklung von Breitensportlichen Angeboten für neue Zielgruppen;
- c) Stärkung der Zusammenarbeit des Fußballsports mit den Schulen;
- d) Aus- und Fortbildung;
- e) Unterstützung und Durchführung des nationalen Wettkampfbetriebs;
- f) Beratungsleistungen in vereinspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
- g) sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Vereinsbetrieb notwendigen Infrastruktur.

Dieses Förderungssegment weist für den gesamtösterreichischen Verband alpiner Vereine folgende Bereiche auf:

- a) die Aufrechterhaltung des Betriebs und
- b) Maßnahmen zur Sicherung der bergsportlichen Infrastruktur in Österreich.

Förderungssegment IV

Maßnahmen und Projektförderung des Breitensports

Über dieses Förderungssegment:

Im Förderungssegment IV können alle Kosten abgerechnet werden, die bei der Antragstellung angeführt und bei der Förderungsvergabe genehmigt wurden. Die sachliche Prüfung muss sich vor allem am Förderantrag, der Förderungszusage/am Förderungsvertrag und am Sachbericht orientieren.

Dieses Förderungssegment weist insbesondere folgende Bereiche auf:

- a) Nachwuchsförderung;
- b) Bewegungsprogramme mit breitensportlicher Ausrichtung;
- c) Bewegungsprogramme zur gesundheitsorientierten Bewegungsförderung;
- d) Kooperationsmaßnahmen Sport und Schule;
- e) Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter;
- f) Strukturverbesserungen und Innovationen;
- g) Co-Finanzierungsprojekte mit dem Gesundheitssektor;
- f) Bundesweites Netzwerk für Bewegungsförderung.

Förderungssegment V

Förderungssegment Grundförderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport

Die Förderungsbereiche und die abrechenbaren Kostentypen dieses Förderungssegments orientieren sich an den Förderungsbereichen der Segmente I und III und sind durch den Bundes-Sportförderungsfonds gemäß dem spezifischen Bedarf festzulegen.

Förderungssegment VI

Maßnahmen- und Projektförderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport

Die Förderungsbereiche dieses Förderungssegments und die abrechenbaren Kostentypen orientieren sich an den Förderungsbereichen der Segmente II und IV und sind durch den Bundes-Sportförderungsfonds gemäß dem spezifischen Bedarf festzulegen.

Weitere Bestimmungen

Regelungsziele und korrespondierende Zielerreichungsindikatoren im Sinne des § 25 Abs. 5 Z 1 und 2 BSFG 2013 werden im Sinne einer hierarchischen Struktur von den Zielbestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 abgeleitet, sachadäquat für den einzelnen Förderungsnehmer bestimmt und Teil des individuellen Förderungsvertrags.

In der Folge kann aus den Erfahrungen des ersten Förderungszyklus eine Typisierung von Zielen und Indikatoren abgeleitet und als Orientierungslinie festgelegt werden.

Für die Förderungssegmente „Grundförderung“ (I, III, V) ist mit den Förderungsnehmern ein Förderungsvertrag zu errichten, in dem jene Förderungsbereiche und Förderungspositionen festzulegen sind, für die die Grundförderungsmittel verwendet werden können.

Der Bundes-Sportförderungsfonds kann einzelne Förderungspositionen mit Zweckbindungen (z.B. für Nachwuchsarbeit, für Kosten eines bestimmten Trainers) versehen, wenn dies aus sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Förderungen für die Förderungssegmente „Maßnahmen- und Projektförderung“ (II, IV und VI) können vertraglich nur gewährt werden, wenn der Förderungsnehmer für das zu fördernde Vorhaben eine zahlenmäßige Gesamtdarstellung hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben, sowie die Eigenmittel, Sponsoreneinnahmen und allfällige Förderungen von Dritten vorlegt.

Umschichtungen und Umwidmungen⁵

Bundes-Sportförderungsmittel gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 können innerhalb eines Förderungsbereichs der Grundförderung bzw. zwischen Förderungsbereichen der Grundförderung grundsätzlich durch den Förderungsnehmer umgeschichtet werden, sofern im Förderungsvertrag keine Zweckbindung für die einzelne Förderungsposition oder eine Gruppe von Förderungspositionen festgelegt wurde. Die Gründe für die Umschichtung sind im Sachbericht des Verwendungsnachweises zu dokumentieren. Zwischen Förderungsbereichen der Projekt- und Maßnahmenförderung besteht keine Umschichtungsmöglichkeit, jedoch die Möglichkeit zur bedarfsorientierten Umwidmung auf Antrag und unter Zustimmung des Bundes-Sportförderungsfonds. Zwischen Förderungssegmenten besteht keine Möglichkeit zur Umschichtung und keine Möglichkeit zur Umwidmung.

Vorgehensweise bei nicht abgerechneten Förderungsmitteln⁶ (Rücklagenbildung)

Förderungsmittel der Grundförderungssegmente I, III und V, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgerechnet wurden, können grundsätzlich ins nächste Kalenderjahr vorgetragen werden, wobei der Zweck der Rücklagenbildung anzuführen ist. Die Summe der insgesamt vorgeschriebenen Mittel darf dabei die Höchstgrenze einer halben Jahresförderung nicht überschreiten.

⁵ gemäß § 25 Abs. 5 Z 6 BSFG 2013

⁶ gemäß § 25 Abs. 5 Z 3 BSFG 2013

7) Grundsätze der Kontrolle sowie für Rückforderungen⁷

- a) Die durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 vorgesehene Förderungskontrolle setzt sich aus Basis- und Schwerpunktkontrolle zusammen und ist in den §§ 10 Abs. 4 bis 6 sowie 27 leg.cit. geregelt. Die Basiskontrolle ist durch den Bundes-Sportförderungsfonds aufgrund der Verwendungsnachweise durchzuführen. Die Überprüfung der hinter der Belegsauflistung stehenden Originalbelege ist vor allem die Aufgabe der stichprobenartigen Schwerpunktkontrolle durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Die hier dargestellten Prüfprozesse führen die Vorgaben des BSFG 2013 aus, wobei wie bereits erläutert, § 10 Abs. 4 bis 6 BSFG 2013 im Zusammenhang mit § 27 Abs. 2 und 3 zu lesen ist.
- b) Für alle durch diese Richtlinien umfassten Bundes-Sportförderungsmittel gilt: Die mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter des Bundes-Sportförderungsfonds sowie Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sind gemäß § 27 BSFG 2013 zur Prüfung und Evaluierung der richtliniengemäßen Verwendung der Förderungsmittel berechtigt, in alle Bücher und Belege der Förderungsempfänger, welche die Bundes-Sportförderungsmittel betreffen, Einsicht zu nehmen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Eine Aussetzung und/oder Rückforderung der Förderung hat auch zu erfolgen, wenn Organe der Europäischen Union dies verlangen.
- c) Der Bundes-Sportförderungsfonds kann im Förderungsvertrag/in der Förderungszusage die Vorlage von Zwischenabrechnungen vorsehen.
- d) Für Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013 hat der Bundes-Sportförderungsfonds für die Förderungskontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel bei der Geschäftsführung eine von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorzusehen, welche nach den vorliegenden Richtlinien die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen hat.
- e) Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß §§ 12 Abs. 5, 13 und 14 Abs. 2 BSFG 2013 („Bundes-Vereinszuschuss“) wird anhand der Originalbelege durch die Dachverbände, den den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverband und den gesamtösterreichischen Verband Alpiner Vereine vorgeprüft und durch den Bundes-Sportförderungsfonds anhand der gemäß § 16 BSFG 2013 vorzulegenden Nachweise geprüft.
- f) Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit prüft auf Basis der von den Förderungsnehmern übermittelten Verwendungsnachweise sowohl sachlich als auch rechnerisch die widmungsgemäße Verwendung und kann bei Bedarf die Vorlage von Belegen verlangen.
- g) Die Vorgangsweise für die Rückforderung von Förderungen auf operativer Ebene (= zu tätige Schritte) wird in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung des Bundes-Sportförderungsfonds geregelt.
- h) Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit fasst ihre Ergebnisse in einem vorläufigen Prüfprotokoll zusammen und informiert den Förderungsnehmer über das vorläufige Prüfungsergebnis der Abrechnung oder der Zwischenabrechnung. Dem Förderungsnehmer ist bei Bedarf die Möglichkeit einzuräumen, die Abrechnung innerhalb einer angemessenen Frist mittels Ersatzbelegen und/oder durch Nachreichung von fehlenden Informationen zu überarbeiten. Im Falle von Nachreichungen ist ein überarbeiteter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- i) Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit übermittelt die Prüfprotokolle danach der Bundes-Sportkonferenz zur Genehmigung und informiert anschließend die Förderungsnehmer über das

⁷ gemäß § 25 Abs. 5 Z 5 BSFG 2013

Prüfergebnis (Ergebnisbericht über die Basiskontrolle – kann im Falle der Nichtbeanstandung als „Basisentlastung“ betrachtet werden).

- j) Die für die Kontrolle zuständige Organisationseinheit übermittelt einen Prüfbericht über die Prüfung aller Förderungsnehmer an das Kuratorium. Der Prüfbericht ist durch das Kuratorium zu genehmigen und wird danach dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport übermittelt.
- k) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport kann auf Basis der Prüfberichte des Bundes-Sportförderungsfonds stichprobenartige Schwerpunktprüfungen durch Einsichtnahme in Originalbelege beim Förderungsnehmer vornehmen. Dem betroffenen Verband ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis einzuräumen.
- l) Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport berichtet über diese Prüfung an die Bundes-Sportkonferenz. Diese hat den Bericht zu prüfen und hat allfällig notwendige Maßnahmen zu setzen. Die möglichen Maßnahmen sind insbesondere eine Ermahnung des Förderungsnehmers, die Zurückhaltung von künftigen Förderungsmitteln oder die Rückforderung von Förderungsmitteln.

Anhang

Zuordnungsschema für Kostentypen

- Zu den einzelnen Förderungsbereichen der Grundförderung finden sich im folgenden Hinweise, welche Kosten in welchem Bereich der Grundförderung abgerechnet werden können. Die hier vorgenommenen Aufzählungen sind nicht vollständig, sondern sollen als Orientierungshilfe dienen.
- Einschränkungen der Abrechenbarkeit in der Projekt- und Maßnahmenförderung sind bei der Ausschreibung der Förderungsprogramme bekannt zu geben.
- Die festgehaltenen Grundsätze für den Bundes-Vereinszuschuss bilden den Rahmen für die Festlegung der im Gesetz geforderten Richtlinien und das „Bundes-Vereinszuschussprogramm“ gemäß § 12 BSFG 2013 der Förderungsnehmer im Breitensport.

Bereich I.a)

Personal Sport

Inhalt des Bereichs:

- laufende Personalkosten inkl. aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben für im Sportbetrieb des Verbandes tätige Personen.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- SportdirektorInnen/- koordinatorenInnen;
- TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen etc.;
- SportwissenschaftlerInnen;
- PhysiotherapeutInnen;
- MasseurInnen;
- SportmedizinerInnen;
- ZeugwartInnen;
- Hallen-/PlatzwartInnen.

Nicht abgerechnet werden dürfen:

- Personalkosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen.

Bereich I.b)

Infrastruktur Sport

Inhalt des Bereichs:

- laufende Kosten und Abgaben für den Betrieb und die Instandhaltung von Sportstätten und Leistungszentren;
- laufende Kosten und Abgaben für die Anmietung von fremden Sportstätten;
- Kosten für die Durchführung von Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- Wasser;
- Pflege- und Reinigung;
- Instandhaltung;
- Versicherungen;
- Mieten;
- Energiekosten;
- Abfallentsorgung;
- Kanalgebühr;
- Organisationskosten;
- KampfrichterInnengebühren;
- Ehrenpreise, wie Pokale, Medaillen und Urkunden.

Nicht abgerechnet werden dürfen:

- Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen;
- Kosten für den Ankauf und die Instandhaltung von Sportgeräten;
- Kosten für den Ankauf und Bau von Sportstätten.

Bereich I.c)

Personal Verbandsmanagement

Inhalt des Bereichs:

- laufende Personalkosten inkl. aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben für im Verbandsmanagement tätige Personen.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- GeneralsekretärInnen;
- GeschäftsführerInnen;
- geschäftsführende PräsidentInnen;
- ReferentInnen;
- SachbearbeiterInnen;
- MitarbeiterInnen für Öffentlichkeitsarbeit;
- BuchhalterInnen;
- SekretärInnen.

Nicht abgerechnet werden dürfen:

- Personalkosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen.

Bereich I.d)

Infrastruktur Verbandsmanagement

Inhalt des Bereichs:

- laufende Kosten und Abgaben für den Betrieb und die Instandhaltung von Verbandsbüros;
- laufende Kosten und Abgaben für den Betrieb und die Instandhaltung von verbandseigenen Kraftfahrzeugen;
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Tagungen des Bundesverbandes (z.B. Generalversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen);
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen von internationalen Gremien.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- Mieten;
- EDV-Kosten und Software;
- Versicherungen;
- Vertragsgebühren;
- externe Buchhaltung, Lohnverrechnung, Wirtschaftsprüfung etc.;
- Mitgliedsbeiträge an nationale und internationale Dach- und Fachorganisationen;
- Büromaterial;
- Serviceverträge;
- Druck- und Kopierkosten;
- Rechtsberatung (z.B. Steuerfragen, vereinsrechtliche Angelegenheiten, Ausarbeitung von Verträgen);
- Bankspesen;
- Sport- und Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Sportjahrbücher etc.;
- Pressedienste;
- Herstellungskosten von Verbandszeitschriften;
- Erstellung, Betrieb und Wartung von Homepages;
- Transportkosten;
- Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet);
- Betrieb und Instandhaltung verbandseigener Kraftfahrzeuge;
- Parkgebühren und Stellplätze;
- Vignetten;
- Maut;
- Leasing- und Anmietungskosten von Kraftfahrzeugen, Großgeräte, IT etc.;
- Organisationskosten von Sitzungen und Tagungen;
- Fahrtkosten zu Sitzungen und Tagungen;
- Nächtigungskosten bei Sitzungen und Tagungen;
- Verpflegungskosten bei Sitzungen und Tagungen;
- Referentenhonorare bei Sitzungen und Tagungen.

Nicht abgerechnet werden dürfen:

- Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen;
- Ankauf von Kraftfahrzeugen;
- Kosten für den Ankauf oder den Bau von Verbandsbüros.

Bereich III.a)

Verbandsorganisation:

Inhalt des Bereichs:

Alle Ausgaben in Zusammenhang mit dem administrativen Management eines Verbandes.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- laufende Personalkosten inkl. aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben für im Verbandsmanagement tätige Personen;
- Mieten;
- EDV-Kosten und Software;
- Versicherungen;
- Vertragsgebühren;
- externe Buchhaltung, Lohnverrechnung, Wirtschaftsprüfung etc.;
- Mitgliedsbeiträge an nationale und internationale Dach- und Fachorganisationen;
- Büromaterial;
- Serviceverträge;
- Druck- und Kopierkosten;
- Rechtsberatung (z.B. Steuerfragen, vereinsrechtliche Angelegenheiten, Ausarbeitung von Verträgen);
- Bankspesen;
- Sport- und Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Sportjahrbücher etc.;
- Pressedienste;
- Herstellungskosten von Verbandszeitschriften;
- Erstellung, Betrieb und Wartung von Homepages;
- Transportkosten;
- Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet);
- Betrieb und Instandhaltung verbandseigener Kraftfahrzeuge;
- Parkgebühren und Stellplätze;
- Vignetten;
- Maut;
- Leasing- und Anmietungskosten von Kraftfahrzeugen, Großgeräte, IT etc.;
- Organisationskosten von Sitzungen und Tagungen;
- Fahrtkosten zu Sitzungen und Tagungen;
- Nächtigungskosten bei Sitzungen und Tagungen;
- Verpflegungskosten bei Sitzungen und Tagungen;
- Referentenhonorare bei Sitzungen und Tagungen.

Nicht abgerechnet werden dürfen:

- Gehälter und Honorare für Trainer und Übungsleiter;
- Kosten, die direkt im Zusammenhang mit einem bestimmten Lehrgang und/oder Wettkampf stehen;
- Anwalts-, Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb der Verbände;
- Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes;
- Rechtsanwaltskosten eines Einbringungs- und Mahnverfahrens.

Bereich III.b)

Maßnahmen zur Stärkung des Breitensports:

Inhalt des Bereichs:

- alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung von breitensportlichen und gesundheitsfördernden Angeboten für alte und neue Zielgruppen und Stärkung der Zusammenarbeit des Sports mit den Schulen.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- Vereins- und Verbandsaufwendungen für die Tätigkeit von Übungsleitern und deren Ausbildung;
- Vereins- und Verbandsaufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Bewerbung und Durchführung von breiten- und gesundheitssportlichen Angeboten;
- Vereins- und Verbandsaufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Bewerbung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen im Bereich der gesundheitsfördernden Bewegung;
- Aufwendungen für die Durchführung gemeinsamer Sport-Events und Projekte von Vereinen und Bildungseinrichtungen.

Bereich III.c)

Dienstleistungen für Mitgliedsvereine:

Inhalt des Bereichs:

- alle Ausgaben, die in Zusammenhang mit der indirekten Vereinsförderung durch die Dachverbände, den ÖFB und den VAVÖ (Services und Dienstleistungen für ihre Mitgliedsvereine) anfallen.

Abgerechnet werden dürfen beispielsweise:

- Aus- und Fortbildungen von Funktionären und Übungsleitern von Vereinen, sofern sie nicht einem konkreten Mitgliedsverein als konkreter Bundes-Vereinszuschuss zugerechnet werden können;
- Starthilfe bei der Vereinsgründung;
- Unterstützung des nationalen Wettkampfbetriebs durch Sachleistungen;
- Bereitstellung der für Sport- und Bewegungsangebote der Vereine notwendigen Infrastruktur, sofern sie nicht einem konkreten Mitgliedsverein als konkreter Bundes-Vereinszuschuss zugerechnet werden kann;
- Beratungsleistungen in vereinspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
- Versicherungsservice von Übungsleitern und Trainern;
- sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung;
- Material- und Geräteverleih;
- Veranstaltungsorganisation;
- professionelle Vereinskommunikation;
- sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Vereinsbetrieb notwendigen Infrastruktur.

Bereich III.d)

Bundes-Vereinszuschuss:

Inhalt des Bereichs:

- Einsatz ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Instruktoeren) und Funktionäre;
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten;
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

Besonderheiten:

Die Mittel des „Bundes-Vereinszuschusses“ sollen der unmittelbaren sportlichen oder organisatorischen Tätigkeit in den Vereinen bzw. Sparten zu Gute kommen. Für den Bundes-Vereinszuschuss haben die Förderungsnehmer Vergabe-Richtlinien und jährlich ein „Bundes-Vereinszuschussprogramm“ zu erstellen. Für die Zuordnung von Kosten zum Förderungsbereich „Bundes-Vereinszuschuss“ ist nicht der Letztempfang durch einen lokalen Sportverein sondern die Verwendung zugunsten lokaler oder regionaler Sportausübung maßgeblich. So sind hier zum Beispiel auch Kostenübernahmen für Sportler oder Funktionäre bestimmter Vereine durch den jeweiligen Verband oder eine Sparte abrechenbar. Insbesondere gilt das für die Bereitstellung von Sportstätten durch den Verband für Vereine. Die Kosten der Erhaltung und des Betriebs solcher Sportstätten können im Ausmaß der Nutzung durch Mitgliedsvereine in diesem Förderbereich abgerechnet werden.